



Beschlossene

Anträge zur Änderung der

Wahlordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 103

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Wahlordnung

Antrag: Änderung § 2 Wahlrecht

§ 2 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht kann grundsätzlich von allen Mitgliedern des TFV wahrgenommen werden, die in einem Verein des TFV organisiert sind und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können in anderen Ordnungen des TFV geregelt sein.

Begründung: Anpassung des Wahlalters in Anlehnung an Kommunalwahlen in Thüringen

Antrag Nr.: 104

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Wahlordnung

Antrag: Änderung § 7 Besondere Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden des kreisschiedsrichterausschusses

§ 7 Besondere Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses

- (1) Für die Wahlen nach ~~§ 3 der Schiedsrichter-Ordnung zum Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses~~ kommen nur Personen in Frage, die nach den gültigen Bestimmungen als aktive Schiedsrichter anerkannt sind.
 - (2) Der Kandidatenvorschlag für die Wahl des Kreisschiedsrichterobmannes erfolgt über die Schiedsrichtervollversammlung des Kreises.
 - (3) Ausschließlich die Schiedsrichtervollversammlungen der Fußballkreise schlagen den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses (KSO) vor, der auf dem Kreisfußballtag gewählt wird. Zur Bestimmung des Vorschlags erfolgt eine Abstimmung durch die Schiedsrichtervollversammlung. ~~An~~ ~~Zu~~ dieser ~~dürfen sind~~ nur nach den gültigen Bestimmungen als aktiv anerkannte Schiedsrichter ~~und Beobachter des Kreises teilnehmen wahlbe-~~ ~~rechtigt.~~
-

Begründung: (1): Beseitigung eines unnötiger Verweises
(3): Berücksichtigung der Beobachter als wahlberechtigter Personenkreis